

**Gebührenordnung für die Benützung des
Gemeinschaftshauses in Necklinsberg**

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 08.01.2013
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Büttel"
Nr. 3 vom 17.01.2013
In Kraft getreten am 18.01.2013

Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Necklinsberg

Auf Grund von § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 2 KAG und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Rudersberg am 08. Januar 2013 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Necklinsberg beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Necklinsberg – nachfolgend Gemeinschaftshaus genannt – erhebt die Gemeinde Rudersberg Benutzungsgebühren

§ 2

Gebührensschuldner

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Gebührensschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Benutzungsgebühren für Veranstaltungen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für die Benutzung pro Veranstaltungstag:

a)	Saal (inkl. Foyer)	100,00 Euro
b)	Küchennutzung	20,00 Euro
c)	Nebenraum	10,00 Euro
d)	Je weiterer Tag (Aufbau, Abbau, Probe)	10,00 Euro
- (2) Die Vereine der Gemeinde – nachstehend örtliche Vereine genannt – bezahlen bei der Benutzung des Gemeinschaftshauses für Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt bewirtschaftet wird, 75% der Benutzungsgebühren, sonst 50% der Benutzungsgebühren.
- (3) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Gebührensomme.
- (4) Welche Räume bei der Veranstaltung genutzt werden sollen, hat der Veranstalter/Antragsteller bereits beim Antrag auf Überlassung der Einrichtung anzugeben. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die im Überlassungsvertrag aufgeführte Nutzung, wird die zusätzliche Nutzung entsprechend nachberechnet.
- (5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind oder ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist.
- (6) Bei besonderem Interesse der Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (7) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

§ 4 Benutzungsdauer

- (1) Die Gebührensätze von § 3 a) – c) gelten für den Veranstaltungstag bis maximal 02.00 Uhr des nachfolgenden Tages.
- (2) Werden für Auf-/Abbau oder Proben weitere Zeiten benötigt, ist hierfür der Gebührensatz nach § 3 d) anzusetzen.
- (3) Aufbau oder Proben am Tag vor der Veranstaltung sind nur möglich, wenn das Gemeinschaftshaus nicht durch andere Nutzer belegt ist. Der Nutzer hat die Einrichtung bis **spätestens 12.00 Uhr** bzw. bei Veranstaltungen **unter der Woche bis spätestens 07.30 Uhr** am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.
- (4) Erfolgt die Übergabe der Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung später als in Absatz 3 festgelegt, wird für jede angefangene Stunde 10 % der nach § 3 festzusetzenden Gebühr erhoben.

§ 5 Sonstige Nutzungsbedingungen

Die Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Kaffeemaschine, Spülmaschine, Kühlschrank, Dunstabzug, Arbeitsflächen, Schrankfronten und Spüle) muss vom Veranstalter samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand übergeben werden.

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen oder Verlust von Geräten und Inventar und ist verpflichtet entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Veranstalter.

Sonderreinigungen und/oder Müllentsorgung werden nach Stundenaufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsgebühren für den Vereinsraum von 2,00 Euro je Stunde erhoben.

Die Nutzung für verbandseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften, sowie interne Meisterschaften der Nutzer ist mit den Benutzungsgebühren für die Übungseinheiten abgedeckt.

Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren für den Vereinsraum von 4,00 Euro je Stunde erhoben

Die Nutzung ist vertraglich zu regeln. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Zeitdauer von 30 Minuten angerechnet.

- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage des Belegungsplanes bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsgebühren an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

Die Abrechnung der gewerblichen Nutzungen erfolgt nach tatsächlicher Belegung. Rechnungsstellung je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren nach § 3 und § 6

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsgebühren wird das Gemeinschaftshaus nicht freigegeben.
- (2) Die Kosten nach § 6 werden in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.
- (3) Auf die Benutzungsgebühren nach § 3 und § 6 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 8

Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung des Gemeinschaftshauses

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Gebühren nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 09.02.1988 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Rudersberg, 09. Januar 2013
gez. Martin Kaufmann, Bürgermeister